



Empfangsbekanntnis

AWG Donau-Wald mbH
Herrn Geschäftsführer Kellermann
Gerhard-Neumüller-Weg 1
94532 Außernzell

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
17.12.2018

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
55.1-8156-1-6-4
Herr Schmalzbauer

Telefon
E-Mail
(08 71) 8 08 - 18 21
thomas.schmalzbauer@reg-nb.bayern.de
Telefax
(08 71) 8 08 - 18 59

Landshut,
22.02.2019

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Deponie Außernzell Antrag auf Errichtung einer Sieb- und Brechanlage Hier: Änderungsantrag

Anlage

1 Postkarte Empfangsbekanntnis g. R.
1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 05.01.2010, Az. 55.1-8744.01-1114-1, geändert durch Bescheid vom 21.09.2011 wird wie folgt geändert:

Nr. 1 des Bescheides erhält folgenden Wortlaut:

„Der AWG Donau-Wald mbH, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Sieb- und Brechanlage auf der Deponie Außernzell, Bauabschnitte 11 – 15 (Einbaubereich), Eginger Straße 40, 94532 Außernzell erteilt.“

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 175 € erhoben.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Münchner Tor
Innere Münchener Str. 2
84028 Landshut

Telefon
+49 871 808-01

Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de

Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel
zum Hauptgebäude
zum Ämtergebäude
zum Münchner Tor

🚏 2, 3, 5, 6, 7, 14
🚏 3, 5, 6, 7, 14
🚏 1, 7, 10

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)
(Haltestelle Grätzberg / Griesenwiese)

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 10.09.2009 beantragte die AWG Donau-Wald im Rahmen der Baumaßnahme zur Herstellung der Oberflächenabdichtung in den Bauabschnitten 1, 2, 6, 9 und 10 eine Genehmigung zum Betrieb einer Sieb- und Brechanlage auf der Deponie Außernzell zur bodenmechanischen Aufbereitung von Deponieersatzbaustoffmaterial (hier: überwiegend durch Sieben von Gleisschotter AVV 17 05 08; untergeordnet Brechen und Sieben von Bauschutt/Beton/Asphalt). Die Anlage wurde mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 21.05.2011 genehmigt.

Mit Schreiben vom 21.04.2011 beantragte die Donau-Wald mbH die Änderung des Genehmigungsbescheides vom 05.01.2010. Gegenstand der Änderung waren die Erhöhung der Durchsatzmenge (unabhängig von der Abfallart), zusätzliche Einsatzstoffe sowie der Standort der Anlage auf der Deponie. Die Änderung wurde mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 21.09.2011 genehmigt.

Mit Schreiben vom 17.12.2018 beantragt die AWG Donau-Wald die erneute Änderung des Standortes der Anlage. Der Betrieb soll auch in den ausgebauten Bauabschnitte 14 und 15 erfolgen.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 29 Abs. Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Rechtsgrundlage für dieses Bescheid sind §§ 35 Abs. 2 und 3, 35 Abs. 4 KrWG. Der Betrieb der mobilen Sieb- und Brechanlage stellt eine nach dem BImSchG zu genehmigende Anlage dar (Ziff. 8.11.2 der 4. BImSchV). Der Betrieb dieser Anlage stellt gleichzeitig eine wesentliche Änderung des Deponiebetriebs im Sinne des § 35 Abs. 2 KrWG dar. Für die Zulassung der Maßnahme ist daher ein abfallrechtliches Gestattungsverfahren (§ 35 Abs. 2 und 3 KrWG) erforderlich.

Gemäß §§ 74 Abs. 6 Satz 2, 75 Abs. 1 Halbsatz 2 VwVfG schließt die Plangenehmigung die erforderliche Genehmigung nach dem BImSchG mit ein.

Die Genehmigung konnte erteilt werden, da durch die Änderung des Standorts der Anlage keine relevanten nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 2 Kostengesetz. Die Gebührenfestsetzung beruht auf Ziffer 8.II.0/1.8.2.2 und 1.8.3 Kostenverzeichnis. Die Gebühr wurde nach Tarif-Nr. 8.II.0 berechnet, da die Änderung des Deponiebetriebs ausschließlich der Betrieb einer Anlage nach dem BImSchG ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen

und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schmalzbauer
Regierungsdirektor